



Merkblatt zum gewerblichen Umgang mit Hühnereiern

Mindestanforderungen

Nachfolgende Erläuterungen basieren auf rechtlichen Mindestanforderungen und gelten für Hühnereier, die beim Geflügelhalter ab Hof, auf örtlichen Märkten oder im Groß- und Einzelhandel angeboten werden.

Alter der Hühnereier in Tagen nach Legedatum	Aktion
9. Tag	Bis hier Abgabe als „Extra“ oder extra frisch erlaubt (Banderole)
10.Tag	Letzter Tag zum Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken
22. Tag	Ab hier Abgabe an den Endverbraucher nicht mehr erlaubt
28. Tag	Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums

Hygieneanforderungen

Hühnereier sind vom Beginn der Lagerung im Erzeugerbetrieb an bis zur Abgabe an den Verbraucher wie folgt zu behandeln:

- Die Eier sind sauber, trocken und frei von Fremdgeruch zu halten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Sie sind bei vorzugsweise konstanter Temperatur aufzubewahren und zu befördern, die die hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse am besten gewährleistet.
- Sie dürfen nur innerhalb von höchstens 21 Tagen nach dem Legen an den Endverbraucher abgegeben werden.

Hinweis: Der letzte Verkaufstag (21. Tag nach dem Legen) ist nicht auf der Verpackung angegeben.

Kennzeichnungsanforderungen für verpackte Hühnereier

Auf der Verpackung (deutlich sichtbar und leicht lesbar)

- Name oder Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlasst hat
- Nummer der Packstelle
- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Anzahl der verpackten Eier
- Mindesthaltbarkeitsdatum (darf max. 28 Tage nach dem Legen nicht überschreiten)
- Ursprungsland, wenn ohne diese Angabe eine Irreführung des Verbrauchers möglich wäre
- Verbraucherhinweis (**Nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern**)
- Angabe der Haltungsart
- Erläuterung Erzeugercode (auch auf der Innenseite der Verpackungen möglich)



Auf dem Ei (deutlich sichtbar und leicht lesbar und mind. 2 mm hoch)

- Erzeugercode (Hinweis: Registrierung beim LAVES - Dez. 43 - erforderlich)

Kennzeichnungsanforderungen für den Lose-Verkauf von Hühnereiern

Die Angaben sind deutlich sichtbar für den Verbraucher anzubringen.

SORTIERT (Hinweis: Packstellenzulassung über das LAVES – Dez. 43 - erforderlich)

<p>Bei Abgabe an Endverbraucher, Einzelhandel, Großhandel, Abgabe über einen Automaten etc.</p>	<p>Auf einem Schild auf oder neben der Ware oder einem Begleitzettel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Güteklasse• Gewichtsklasse• Angabe der Haltungsart• Mindesthaltbarkeitsdatum (max. 28 Tage nach dem Legen)• Erläuterung des Erzeugercodes <p>Auf dem Ei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erzeugercode
---	---

UNSORTIERT

<p>Nur Abgabe durch Erzeuger an den Endverbraucher bei Abgabe ab Produktionsstätte oder beim Verkauf an der Tür</p>	<p>Erzeugerprivilegierung: keine rechtlichen Mindestanforderungen in Bezug auf die Kennzeichnung</p> <p><i>Hinweis: Sinnvoll aber nicht zwingend vorgeschrieben: die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (max. 28 Tage) und der Haltungsart auf einem Schild neben der Ware oder auf Begleitzettel.</i></p>
<p>Nur Abgabe an den Endverbraucher auf örtlichem öffentlichen Markt (z. B. Wochenmarkt)</p>	<p>Auf dem Ei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erzeugercode <p><i>Hinweis: Sinnvoll aber nicht zwingend vorgeschrieben: die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (max. 28 Tage) und der Haltungsart sowie Erläuterung des Erzeugercodes auf einem Schild neben der Ware oder auf Begleitzettel.</i></p>
<p>Die o.a. unsortierten Abgaben an den Endverbraucher (an der Tür bzw. auf dem öffentlichen Markt) sind nur im Erzeugungsgebiet, also im Umkreis bis 100km um die Produktionsstätte zulässig.</p>	



Als Rohware an eine Eierpackstelle	Auf einem Etikett an der Transportverpackung und auf den Begleitpapieren: <ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift des Erzeugers• Erzeugercode• Zahl und/oder Gewicht der Eier• Legedatum oder -periode• Versanddatum
------------------------------------	--

Beispiel einer Kennzeichnung (Muster für Schild an der Ware):

Haltungsform:		Herkunft:	
Ökologische Erzeugung	<input type="checkbox"/>	Deutschland	<input type="checkbox"/>
Freilandhaltung	<input type="checkbox"/>	Belgien	<input type="checkbox"/>
Bodenhaltung	<input type="checkbox"/>	Niederlande	<input type="checkbox"/>
Käfighaltung	<input type="checkbox"/>	Österreich	<input type="checkbox"/>

Güteklasse:		Gewichtsklasse:	
Frische Hühnereier A		XL <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> S <input type="checkbox"/>	
Mindestens haltbar bis:		Preis / Stück: €	
<u>Verbraucherhinweis:</u> Nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern.			

Erläuterung des Erzeugercodes

Eierkennzeichnung:

Haltungssystem:

0	Ökologische Erzeugung
1	Freilandhaltung
2	Bodenhaltung
3	Käfighaltung

Herkunft:

AT	Österreich
BE	Belgien
DE	Deutschland
NL	Niederlande

Gewichtsklasse:

XL	sehr groß (73g und darüber)
L	groß (63g bis unter 73g)
M	mittel (53g bis unter 63g)
S	klein (unter 53g)



Rechtsquellen:

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates - (ABl. L 347 S. 671, ber. ABl. 2014 L 189 S. 261, ber. ABl. 2016 L 130 S. 18, ber. ABl. 2017 L 34 S. 41, ber. ABl. 2020 L 106 S. 12) in der gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier - (ABl. L 163 S. 6) in der gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs - (ABl. L 139 S. 55, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 226 S. 22, ber. ABl. 2007 L 204 S. 26, ber. ABl. 2008 L 46 S. 50, ber. ABl. 2010 L 119 S. 26, ber. ABl. 2013 L 160 S. 15, ber. ABl. 2015 L 66 S. 22, ber. ABl. 2019 L 13 S. 12) in der gültigen Fassung

Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EierVermNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 - (BGBl. I S. 46) in der gültigen Fassung

Stand: 19.05.2022

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Seite 4 von 4

Landkreis Gifhorn - Fachbereich 3 – Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen

Abteilung 3.5 – Veterinärwesen

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Tel.: 05371-82391 E-Mail: veterinaeramt@gifhorn.de Fax: 05371-82359